

# Satzung

## §1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Kindertagesstätte Kunterbunt e.V.“.  
Und soll im Vereinsregister geführt werden.
2. Sitz des Vereins ist Nauen Ortsteil Markee, Alte Schulstraße 4.

## §2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung.  
Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Erziehung und Volksbildung in Form der ideellen, materiellen und finanziellen Förderung der Kindertagesstätte „Kunterbunt“ Markee.  
Der Satzungszweck wird insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:
  - a) Erwerb von Materialien wie Büchern, Spielzeugen, allg. pädagogischen Hilfsmitteln
  - b) Förderung von Exkursionen, Wanderungen, Fahrten
  - c) Förderung von Vorträgen, kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen, Lehrgängen
  - d) Unterstützung bedürftiger Kinder bei der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen und in sonstigen Einzelfällen
  - e) Unterstützung bei der pädagogischen Arbeit
  - f) Öffentlichkeitsarbeit zur Gewinnung von Sponsoren und Mitgliedern
2. Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit aller beteiligten Personen an. Dazu gehören insbesondere die Leitung der Kindertagesstätte „Kunterbunt“ Markee, die Erzieher/innen, die Erziehungsberechtigten und Angehörigen der Kinder, der Elternbeirat, der Träger der Kindertagesstätte „Kunterbunt“ Markee sowie die Förderer des Vereins.
3. Zur Erfüllung des Satzungszwecks sollen geeignete Mittel, die durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen und Einnahmen generiert wurden, eingesetzt werden.
4. Eine Förderung erfolgt nur insofern und nur in den Bereichen, als die von Träger, Stadt und Land für die Kindertagesstätte „Kunterbunt“ Markee bereitgestellten Haushaltsmittel und Zuschüsse nicht ausreichen.
5. Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.
6. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
8. Die Mitglieder des Vereins dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.  
Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

### §3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### §4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts und jede nicht rechtsfähige Personenvereinigung werden.
2. Der Verein unterscheidet zwischen
  - a) ordentlichen Mitgliedern = natürliche Personen und
  - b) fördernde Mitglieder = natürliche und juristische PersonenOrdentliche Mitglieder haben Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht. Fördernde Mitglieder haben in den Mitgliederversammlungen ein Rederecht, jedoch kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht.
3. Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austritt, Ausschluss oder Tod
  - b) der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Monatsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand ohne Einhaltung einer Frist.
5. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied durch den Vorstand persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Gegen die Entscheidung kann innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich Berufung beim Vorstand eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

### §5 Mitgliedsbeiträge

Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge gefordert. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden zum 31.01. des laufenden Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder beschließt die Mitgliederversammlung. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge der fördernden Mitglieder schließt der Verein mit den fördernden Mitgliedern eine Vereinbarung ab.

### §6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## §7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus 3 Mitgliedern, dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Kassenwart

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand aus den Reihen der Vereinsmitglieder einen Ersatz für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Die Vorstandsmitglieder bleiben nach ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des folgenden Vorstandes im Amt.

3. Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

4. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, eine/n Stellvertreter/in und eine/n Kassenwart/in. Wiederwahl ist zulässig.

5. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

## §8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens einmal im Jahr schriftlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassenberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
- b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Bestellung von zwei Kassenprüfern
- e) Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen Ausschluss
- f) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
- g) Beschlüsse zur Höhe des Mitgliedsbeitrages der ordentlichen Mitglieder
- h) Beschlüsse über den Zweck des Vereins

3. Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse das erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks sowie der Gründe fordern.
4. Jede satzungsmäßige einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Für die Satzungsänderung ist eine Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## §9 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden oben genannter Personen aus dem Verein hinaus.

## §10 Kassenprüfung

Es werden zwei Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung bestellt. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen. Weiterhin werden der Kassenbericht, der Kassenstand und die ordnungsgemäße Kassenführung zum Jahresende geprüft.

Die Kassenprüfer haben in der Hauptversammlung die Mitglieder über das Prüfergebnis zu informieren und die Entlastung des Kassenwartes zu beantragen.

Die Kassenprüfer haben nach Prüfung und Entlastung die kompletten Unterlagen an den Vorstand zwecks Aufbewahrung zurückzugeben.

## §11

### Auflösung des Vereins und Anfall des Vermögens

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den aktuellen Träger der Kindertagesstätte „Kunterbunt“ Markee, der es ausschließlich für Aufwendungen im Sinne des §2 der Satzung des „Fördervereins der Kindertagesstätte Kunterbunt e.V.“ in der Kindertagesstätte „Kunterbunt“ Markee zu verwenden hat.
2. Der Verein haftet mit seinem erworbenen Vermögen. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum für Ansprüche gegen den Verein. Mitglieder, die ihre Befugnisse überschreiten oder fahrlässig handeln, sind dem Verein gegenüber für den dadurch entstandenen Schaden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen haftbar.